

Verbote und Beschränkungen von Blei und Bleiverbindungen

Rechtsgrundlagen

Verbote und Beschränkungen für Blei und Bleiverbindungen gibt es in Österreich insbesondere nach dem **Chemikalienrecht**, dem **Abfallrecht** und dem **Lebensmittelrecht**. Dieses Merkblatt behandelt nur die chemikalien- und abfallrechtlichen Bestimmungen. Lebensmittelrecht (zB Kosmetikverordnung, Keramikverordnung) wird **nicht** berücksichtigt.

1. Chemikalienrecht

Verordnung über Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chem-VerbotsV 2003)
(BGBl. Nr. II 477/2003 idF BGBl. II Nr. 114/2007)

Hinweis: Bleiverbindungen sind im Allgemeinen fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1) und gelten daher als CMR-Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend). Es gelten die Beschränkungen für CMR-Stoffe (§ 6 der Chem-VerbotsV 2003).

Im § 11d der Verordnung gibt es zusätzliche Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Bleiverbindungen.

2. Abfallrecht

Batterienverordnung
(BGBl. Nr. 514/1990 idF BGBl. II Nr. 335/2000)

Verpackungsverordnung (VerpackVO)
(BGBl. Nr. 648/1996 idF BGBl. II Nr. 364/2006)

Altfahrzeugeverordnung
(BGBl. II Nr. 407/2002 idF BGBl. II Nr. 184/2006)

Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)
(BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 48/2007)

Hinweis: Dieses Merkblatt fasst die relevanten Bestimmungen in Kurzform zusammen. Im Zweifelsfall ist der Originaltext der genannten Rechtsvorschriften verbindlich.

Geregelte Stoffe bzw. Anwendungsbereich

Verbote und Beschränkungen bestehen sowohl für elementares **Blei** (Bleimetall) als auch für bestimmte **Bleiverbindungen**. Die Verbote können **Stoffe** und **Zubereitungen**, aber auch **Fertigwaren** (Erzeugnisse) betreffen.

Verbote und Beschränkungen

1. Bleiverbindungen mit CMR-Eigenschaften

Sämtliche Bleiverbindungen mit sind gemäß Anhang A der Chem-VerbotsV 2003 zumindest fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1) und damit CMR-Stoffe. Das Inverkehrbringen dieser Verbindungen für **nichtgewerbliche Letztverbraucher** ist verboten. Dies gilt sowohl für die reinen Stoffe als auch für Zubereitungen, die auf Grund der enthaltenen Bleiverbindungen als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1 oder 2) einzustufen sind.

Stoffe und Zubereitungen, die zulässiger Weise für **gewerbliche Verwender** in Verkehr gesetzt werden, müssen mit dem **Hinweis** „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ gekennzeichnet sein.

Kraftstoffe, Brennstoffe auf Mineralölbasis sowie Künstlerfarben sind von den Beschränkungen für CMR-Stoffe ausgenommen.

2. Bleicarbonate und Bleisulfat als Farbstoffe

Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Bleicarbonaten, Bleihydrocarbonat und Bleisulfaten in **Farben** sind verboten.

Diese Verbote gelten nicht für Farben zu folgenden Verwendungszwecken:

- originalgetreue Restaurierung und Erhaltung von Kunstwerken
- originalgetreue Restaurierung und Erhaltung von historischen Gebäuden und deren Inneneinrichtung

3. Blei in Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen aus Geräten am Ende ihrer Lebensdauer **leicht ausgebaut** werden können, wenn ihr Bleigehalt 0,4 % übersteigt.

Von der Bestimmung über die Ausbaumöglichkeit sind einige Gerätekategorien **ausgenommen**, wie zB

- Geräte mit fest verbundenen Akkumulatoren, um eine ununterbrochene Stromversorgung für intensive industrielle Zwecke zu gewährleisten und um den Speicherinhalt von EDV-Geräten zu sichern, sofern dazu Batterien oder Akkumulatoren technisch notwendig sind.
- Referenzzellen von wissenschaftlichen Geräten
- medizinische Geräte oder Herzschrittmacher

In den Ausnahmefällen muss die Gebrauchsanweisung Hinweise auf die Umweltgefährlichkeit der Batterien/Akkumulatoren und Hinweise für die gefahrlose Beseitigung enthalten.

Hinweis: Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,4 % Blei enthalten, sind mit einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol Pb für Blei zu kennzeichnen. Dies gilt **nicht** für Batterien und Akkumulatoren, die auch von der Anforderung der Ausbaumöglichkeit ausgenommen sind (siehe oben).



4. Blei in Verpackungen

Das Inverkehrsetzen von Verpackungen ist verboten, wenn sie in Summe über 100 ppm (100 mg/kg) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI enthalten.

5. Blei in Fahrzeugen

PKW und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bleihaltige **Werkstoffe** und **Bauteile** enthalten. Ein Gehalt bis 0,1 % Blei je homogenem Werkstoff ist jedoch zulässig.

Von diesem Verbot gelten zB folgende **Ausnahmen** bis zum jeweils genannten Datum:

- Blei als Legierungsbestandteil in Stahl für Bearbeitungszwecke und in feuerverzinktem Stahl bis 0,35 % (keine Befristung)
- Blei als Bestandteil von Aluminiumlegierungen bis 1,5 % (1.7.2008) bzw. bis 0,4 % (keine Befristung)
- Blei als Bestandteil von Kupferlegierungen bis 4 % (keine Befristung)
- Blei in Lagerschalen und -buchsen (1.7.2008)
- Blei und Bleiverbindungen in Batterien, Schwingungsdämpfern, Lötmitteln (keine Befristung, aber Verpflichtung zur Kennzeichnung und Entfernung der betroffenen Bauteile vor der weiteren Behandlung des Altfahrzeugs)

6. Blei in Elektro- und Elektronikgeräten sowie Lampen

Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchten für private Haushalte und elektrische **Glühlampen** dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in einem homogenen Werkstoff mehr als 0,1 % Blei enthalten. Ein Werkstoff ist homogen, wenn er durch mechanische Behandlung nicht weiter in einzelne Stoffe getrennt werden kann.

Vom Verbot **ausgenommen** sind medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Weiters sind bestimmte **Verwendungen** vom Verbot ausgenommen, wie zB

- Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
- Blei als Legierungsbestandteil von Stahl (bis 0,35 %), Aluminium (bis 0,4 %) oder Kupferlegierungen (bis 4 %)
- Blei in hochschmelzenden Loten oder Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastruktureinrichtungen im Telekommunikationsbereich
- Blei bzw. Bleiverbindungen in diversen Lampen
- Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Borosilicatglas
- gebundenes Blei in Bleikristallglas

Besondere Hinweise

Allfällige Beschränkungen nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt!

Stand: August 2007

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.